

# DTV-AVB-Ausstellungsversicherung 2010 (DTV-Ausstellung 2010)

Fassung 2020

Stand: Juni 2020

- 1 Gegenstand der Versicherung**
- 1.1 Versichert sind die im Vertrag genannten Ausstellungs- und Messegüter einschließlich der Verpackung.
- 1.1.1 Ausstellungs- und Messegüter sind alle Waren und Gegenstände, die während Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, einschließlich der dazugehörigen Standeinrichtungen und Verbrauchsgüter.
- 1.1.2 Nicht versichert sind persönliche Effekten der Standbeauftragten.
- 1.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 2 Umfang der Versicherung**
- 2.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Ausstellungs- und Messegüter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2.2 Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung der Ausstellungs- und Messegüter als Folge einer versicherten Gefahr.
- 2.3 Versicherte Aufwendungen und Kosten**
- 2.3.1 Der Versicherer ersetzt auch
- 2.3.1.1 den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung sowie Ziffer 2.3.3 bleiben unberührt.
- Im Rahmen dieser Bedingungen hält der Versicherer den Versicherungsnehmer frei von Ersatzansprüchen und Aufwendungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben;
- 2.3.1.2 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar
- 2.3.1.2.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
- 2.3.1.2.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Weisungen des Versicherers macht;
- 2.3.1.2.3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht;
- 2.3.1.3 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.
- 2.3.2 Die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern 2.3.1.2.1 und 2.3.1.2.2 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.

- 2.3.3 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.
- 2.3.4 Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen.

### **3 Ausschlüsse**

#### **3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren**

- 3.1.1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlichen Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen und terroristischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;
- 3.1.3 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.1.5 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand; gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung
- 3.1.6 der Witterung und Wittereinflüssen bei dem in Zelten oder im Freien ausgestellten Ausstellungsgut;
- 3.1.7 des Abhandenkommens, einschließlich durch Diebstahl
- von Wertgegenständen
  - von Verbrauchsgütern

#### **3.2 Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch**

- 3.2.1 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsguts,
- 3.2.2 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- 3.2.3 nicht beanspruchungsgerechter Verpackung oder unsachgemäßer Verladeweise während der Transporte zu dem endgültigen Ausstellungsstandort und von dem endgültigen Ausstellungsstandort, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.

Hat ein Fremdverpacker die versicherten Güter nicht beanspruchungsgerecht verpackt, beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Fremdverpacker mit der üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat.

- 3.2.4 die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise,
- 3.2.5 die Montage und Demontage, sofern hierfür eine andere Versicherung besteht;
- 3.2.6 die Bearbeitung, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungs- oder Messegut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.
- 3.3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.
- 3.4 Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

### **4 Dauer und Ende des Vertrages**

#### **4.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

#### **4.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

#### **4.3 Vertragsbeendigung**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

#### **5 Dauer der Versicherung**

5.1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich Ziffer 6.1.2, sobald das Ausstellungs- oder Messegut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.

5.2 Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungs- oder Messegut nach Beendigung der Ausstellung an die Stelle gebracht worden ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.

5.3 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 30 Tage begrenzt. Die Ausstellung selbst ist keine Lagerung im Sinne dieser Ziffer.

5.3.1 Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in Ziffer 5.3 genannten Zeitraum bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt ein zu vereinbarenden Prämienzuschlag.

5.3.2 Bei der in Ziffer 5.3 genannten Frist zählen der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise als zur Lagerung gehörend.

5.4 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Dauer der Versicherung je versicherter Ausstellung, inklusive Hin- und Rücktransport sowie eventueller Lagerungen, mit insgesamt 60 Tagen begrenzt.

#### **6 Prämie**

##### **6.1 Erste Prämie**

###### **6.1.1 Fälligkeit der Zahlung**

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

###### **6.1.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

###### **6.1.3 Rücktritt**

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

##### **6.2 Folgeprämie**

###### **6.2.1 Fälligkeit der Zahlung**

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

###### **6.2.2 Verzug**

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- 6.2.3 **Zahlungsaufforderung**
- Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 6.2.4 und 6.2.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 6.2.4 **Kein Versicherungsschutz**
- Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 6.2.3 darauf hingewiesen wurde.
- 6.2.5 **Kündigung**
- Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 6.2.3 darauf hingewiesen hat.
- Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## **7 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**

- 7.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 7.2 **Rücktritt**
- 7.2.1 **Voraussetzungen des Rücktritts**
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 7.2.2 **Ausschluss des Rücktrittsrechts**
- Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 7.2.3 **Folgen des Rücktritts**
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
- Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 7.3 **Kündigung**
- Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

#### **7.4 Rückwirkende Vertragsanpassung**

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

#### **7.5 Ausübung der Rechte des Versicherers**

Der Versicherer muss die ihm nach 7.2 bis 7.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 7.2 bis 7.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den 7.2 bis 7.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### **7.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## **8 Gefahrerhöhung**

### **8.1 Begriff der Gefahrerhöhung**

8.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

8.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

8.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### **8.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**

8.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

8.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

8.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### **8.3 Kündigung/Vertragsanpassung durch den Versicherer**

8.3.1 Kündigung durch den Versicherer

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 8.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 8.2.2 und 8.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

### 8.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 8.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 8.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 8.5 Umfang des Versicherungsschutzes

8.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 8.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

8.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.2.2 und 8.2.3 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 8.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

### 8.6 Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,

8.6.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

8.6.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

## 9 Obliegenheiten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Dem Versicherer ist auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungs- oder Messeguts mit Wertangabe einzureichen.

9.2 Bei Versicherung durch die Ausstellungsleitung hat diese von jedem einzelnen Aussteller auf Verlangen des Versicherers vor Beginn der Ausstellung ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe anzufordern, es sei denn, es liegt von dem Aussteller vor Absendung des Ausstellungsguts eine schriftliche Erklärung vor, dass er von dieser Versicherung keinen Gebrauch machen will. Die Verzeichnisse sind dem Versicherer spätestens am Tag des Ausstellungsbeginns einzureichen.

9.3 Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Beförderungsbestimmungen sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens sind einzuhalten.

9.4 Das Ausstellungs- oder Messegut ist bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

9.5 Gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

9.6 Unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist.

9.7 Die Ausstellungs- oder Messegüter sind am Ausstellungsort durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder eine von ihm beauftragte Vertrauensperson durchgehend zu beaufsichtigen. Diese Beaufsichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Ausstellungshallen verschlossen und bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungs- oder Messegut auf dem Freigelände sowie während der An- und Ablieferung

## 10 Obliegenheiten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat

10.1 für die Minderung eines entstandenen Schaden und die Abwendung weiteren Schaden zu sorgen;

10.2 dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich in Textform anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen, und ihm die in den Anweisungen für den Schadenfall aufgeführten Papiere zu beschaffen,

- 10.3 bei Schäden im Ausland unverzüglich den zuständigen Havariekommissar hinzuzuziehen;
- 10.4 den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern;
- 10.5 Transportunternehmen oder Lagerhalter
- 10.5.1 zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;
- 10.5.2 um eine Bescheinigung des Schaden zu ersuchen;
- 10.5.3 in Textform haftbar zu machen und zwar
  - bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsgutes;
  - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens;

Im Falle der Art. 43 CIM, 30 CMR, 26 WA und 31 MÜ gilt für die vorgenannte Haftbarhaltung die Schriftform.
- 10.6 schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn unter schriftlichem Protest;
- 10.7 Ersatzansprüche gegen Dritte unverzüglich sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten.
- 10.8 der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahls- und Beraubungsschäden unverzüglich anzuzeigen und über abhandengekommene Ausstellungs- oder Messegüter unverzüglich eine Aufstellung einzureichen. Die unverzügliche, schriftliche Schadenanzeige gegenüber dem Versicherer gemäß Ziffer 10.2 bleibt unberührt.

## **11 Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten**

### **11.1 Kündigungsrecht des Versicherers**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

### **11.2 Umfang des Versicherungsschutzes**

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 11.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 11.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 11.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- 11.5 Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

## **12 Ersatzleistung**

### **12.1 Es werden ersetzt**

- 12.1.1 bei Verlust des Ausstellungs- oder Messeguts der Versicherungswert;
- 12.1.2 bei Beschädigung des Ausstellungs- oder Messeguts und der Mehrwegverpackung die Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles
- 12.2 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.
- 12.3 Die Ersatzleistungen gemäß Ziffer 12.1 und 12.2 sind insgesamt auf den einfachen Versicherungswert begrenzt. Restwerte werden angerechnet.

### **13 Versicherungswert**

- 13.1 Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungs- oder Messegut am Absendungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.
- 13.2 Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten. Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungs- oder Messeguts am jeweils relevanten Markt, relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.
- 13.3 Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungs- oder Messeguts abzüglich ersparter Kosten.

### **14 Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles erheblich niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

### **15 Mehrfachversicherung**

#### **15.1 Voraussetzungen**

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

#### **15.2 Aufhebung und Anpassung des Vertrages**

- 15.2.1 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 15.2.2 Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die Prämie herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.
- 15.2.3 Ausübung der Rechte

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

#### **15.3 Betrügerische Mehrfachversicherung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### **16 Fälligkeit und Zahlung der Ersatzleistung**

- 16.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 16.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 4 Prozent pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- 16.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Versicherten verzögert wurde.

#### **16.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange**

- 16.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 16.4.2 gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
- 16.5 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das beschädigte Ausstellungsgut gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.

Ein Verkauf beschädigter Teile des Ausstellungsgutes vor Zahlung der Entschädigung ist ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

<b>17</b> <b>Herbeiführung des Versicherungsfalles</b>	<p>17.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p> <p>17.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p> <p>17.3 Macht der Versicherungsnehmer sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p>
<b>18</b> <b>Verjährung</b>	<p>18.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>18.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.</p>
<b>19</b> <b>Kündigung</b>	<p><b>19.1 Zum Ablauf der Versicherungsperiode</b></p> <p>Bei Verträgen mit mindestens einjähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.</p> <p><b>19.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles</b></p> <p>19.2.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.</p> <p>19.2.2 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.</p> <p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p> <p>19.2.3 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zurückzugeben.</p>
<b>20</b> <b>Zuständiges Gericht</b>	<p><b>20.1 Klagen gegen den Versicherer</b></p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p><b>20.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer</b></p> <p>Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.</p> <p><b>20.3 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers</b></p> <p>Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.</p>
<b>21</b> <b>Schlussbestimmung</b>	<p>Für den Vertrag gilt deutsches Recht.</p>

## Anweisungen für den Schadenfall

Die Versicherungsnehmerin hat im Schadenfall die in Ziffer 10 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu befolgen und dem Versicherer, bei einer Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Schaden gemäß Ziffer 10.2 unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die folgenden Papiere einzureichen:

### 1 für Transportschäden

- 1.1 Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);
- 1.2 schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;
- 1.3 Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat;
- 1.4 bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
- 1.5 bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers;
- 1.6 Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- 1.7 Berechnung des Gesamtschadens;

### 2 bei Lagerungen

- 2.1 ein Bericht des Lagerhalters;
- 2.2 Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- 2.3 Berechnung des Gesamtschadens;

### 3 bei Ausstellungen

- 3.1 Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung;
- 3.2 Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- 3.3 Berechnung des Gesamtschadens;
- 3.4 Schriftwechsel über die Haftbarhaltung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte;
- 3.5 Zeugendaten sowie deren Aussagen.

### 4 Nachweis der polizeilichen Anzeige

Im Fall von Brand-, Explosions-, Diebstahls- und Beraubungsschäden in Textform den Nachweis für die unverzügliche Anzeige sowie die unverzügliche Vorlage der Aufstellung der abhandengekommenen Ausstellungs- oder Messegüter bei zuständigen Polizeidienststelle vorzulegen.